



aliments

## VOLLJÄHRIGENUNTERHALT UND ALTERNIERENDE OBHUT

**Brigitte Scheuber**  
SVA-Vorstandsmitglied  
MLaw, Rechtsanwältin  
Fachanwältin  
Familienrecht SAV

### Art. 277 ZGB

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes. Sofern das Kind dann noch keine Ausbildung abgeschlossen hat, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

### Art. 133 Abs. 3 ZGB

Der Unterhaltsbeitrag kann in einem Scheidungsverfahren über den Eintritt der Volljährigkeit festgesetzt werden. Das wird in der Praxis auch häufig getan. So soll verhindert werden, dass ein knapp volljähriges Kind gegen einen oder beide Elternteile klagen muss. In der Vergangenheit wurde davon ausgegangen, dass das Kind nach Eintritt in die Volljährigkeit weiterhin bei der bis anhin obhutsberechtigten Person bleibt und der Unterhaltsschuldner einen Volljährigenunterhalt an den anderen Elternteil oder das volljährige Kind bezahlt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Festsetzung über die Volljährigkeit auch möglich, wenn das Kind zum Scheidungszeitpunkt noch sehr jung ist (BGE 139 III 401 E. 3.2.2 m. H.; BGer 5A\_727/2018 vom 22. August 2019).

### Alternierende Obhut

Bei dieser Kann-Bestimmung können sich für das Gericht und für die Anwendung des richterlichen Ermessens bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen (Art. 4 ZGB; BGer Urteil vom 20. April 2022, E. 1.3), in der Praxis einige Fragen ergeben, wenn ein Unterhaltsbeitrag, welcher anhand der alternierenden Obhut berechnet wurde, ohne weiteres über den 18. Geburtstag hinaus gesprochen wird. Bei der Festsetzung von Volljährigenunterhalt können Fixkosten wie Krankenkassenprämien, Gesundheitskosten und Abonnemente für den öffentlichen Verkehr, welche unabhängig von der jeweiligen Wohnsituation anfallen, kalkuliert und in der entsprechenden Berechnung berücksichtigt werden.

### Berücksichtigung der Wohnkosten

Wo aber hat ein junger Erwachsener seinen Wohnsitz, wenn er die letzten zehn Jahre unter der alternierenden Obhut seiner Eltern gelebt hat und sich gewohnt ist, von einem Haushalt zum anderen zu pendeln? Wie können Wohnkosten gerecht und zum Wohle aller Parteien berücksichtigt werden, wenn eine unterhaltsberechtigten Person im Grundsatz frei ist, zu entscheiden, wo er wann übernachtet und die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht mit der Gewährung von Kost und Logis nachkommen können? Und ist es bei Eintritt der Volljährigkeit gerechtfertigt, wenn ein Elternteil eine allenfalls überhöhte Miete des anderen Elternteils über den Volljährigenunterhalt mitfinanzieren muss, wenn gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Festsetzung von Volljährigenunterhalt das Kind nicht mehr von einem Überschussanteil profitieren soll (Urteil 5A\_513/2020 vom 14. Mai 2021)?

Diese Fragen zeigen, dass allein die Berechnung eines Wohnkostenanteils eines volljährigen Kindes nicht so einfach sein kann, sofern es tatsächlich noch zwischen den Eltern hin- und herpendelt. Schliesslich dauert eine Lehre oder ein Studium mehrere Jahre, und das Wohnen beim einen oder anderen Elternteil kann sich sehr unterschiedlich gestalten, so dass sich eine Abänderung eines festgesetzten Unterhaltsbeitrags relativ herausfordernd, mit vielen Prozess- und Kostenrisiken verbunden und teilweise ausichtslos gestalten dürfte.

### Beteiligung am Lebensbedarf

Weiter ist zu klären, bei welchem Elternteil welcher Anteil des Grundbetrags zu berücksichtigen ist. Während die Auslagen für Kleider und Schuhe in diesem Alter unter Umständen direkt mit dem volljährigen Kind abgesprochen werden können, muss trotzdem die Frage aufgeworfen werden, welcher Elternhaushalt wie viel für die Positionen aus dem Grundbetrag ausgibt bzw. wo welcher Betrag zu berücksichtigen ist. Schliesslich hat sich eine erwachsene Person nicht mehr an eine früher getroffene Vereinbarung der Eltern zu halten. Die Beteiligung am eigenen Lebensbedarf mit dem Lehrlingseinkommen ist einzurechnen bzw. es ist abzumachen, welche Auslagen damit selber zu tragen sind.

### Unterschiedliche Berechnungsgrundlagen

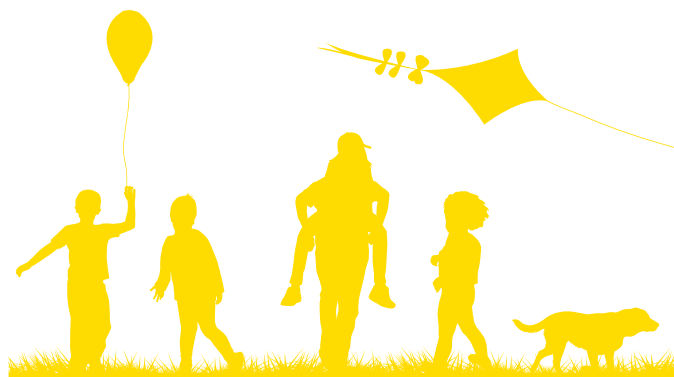
Die aufgeworfenen Fragen sollen verdeutlichen, dass Vorsicht geboten ist, wenn die anlässlich eines minderjährigen Unterhaltsbeitrags festgesetzten Beträge einfach über die Volljährigkeit hinaus geschuldet sind. Der Kinderunterhaltsbeitrag und der Volljährigenunterhalt basieren nicht auf den gleichen Berechnungsgrundlagen. Wie erwähnt ist dem Faktor, dass der Ausbildungslohn mitzuberücksichtigen ist, genügend Rechnung zu tragen wie auch, dass eine unterhaltsberechtigten volljährige Person ihre eigenen Entscheidungen treffen kann.

### Fazit

Die dargelegte Thematik zeigt letztlich, dass einem Gericht auch die Entscheidung zukommt, die Rollen für allfällige zukünftige Prozesse festzulegen. Sofern der Unterhaltsbeitrag über die Volljährigkeit hinaus festgesetzt wird, soll wie erwähnt verhindert werden, dass ein knapp volljähriges Kind gegen die Eltern klagen muss, d.h. in die Rolle des Klägers oder Klägerin gedrängt wird. Dieses Argument ist gerechtfertigt.

Allerdings wird ein unterhaltspflichtiger Elternteil in der Praxis teilweise auf den Weg der Urteilsabänderung verwiesen, ohne dass genauer geprüft wurde, ob denn die Faktoren tatsächlich nicht voraussehbar waren, d.h. ob ein Urteil unter den gegebenen Umständen tatsächlich abgeändert werden kann.

In den ohnehin komplexen Unterhaltsverfahren müssen sowohl die Gerichte wie auch die Anwälte und alle Prozessparteien sehr sorgfältig und vorausschauend arbeiten.



## AKTUELLES AUS POLITIK UND GESELLSCHAFT

### WAS DER ERNEUTE RECHTSRUTSCH FÜR UNSERE SOZIALPOLITIK BEDEUTET

Die SVP konnte wie erwartet Sitze im Nationalrat dazugewinnen, während die Grünen und die GPL an Sitzen verloren. Der Altersdurchschnitt im Parlament steigt, die Anzahl Frauen sinkt. Der prognostizierte Rechtsrutsch ist eingetroffen, was erhebliche Folgen auf unsere Sozialpolitik und somit auf die Lebensqualität und Rechte der Bürger:innen haben wird.

#### Die wichtigsten Risiken

Die politische Landschaft der Schweiz verschiebt sich einmal mehr Richtung rechts, hin zu konservativeren Positionen und Ideologien. Dies, obwohl nur 7,8 Prozent der Schweizer Bevölkerung die SVP gewählt hat. Weil mehr als ein Drittel aller in der Schweiz lebenden Personen gar nicht wählen darf und von den Wahlberechtigten nur 45,1 Prozent tatsächlich wählen gingen, ist die Zahl der SVP-Wähler:innen erstaunlich klein. Trotzdem gewann die SVP die diesjährigen Wahlen und wird die nächsten vier Jahren versuchen, insbesondere bei sozialen Themen zu sparen.

Konkret wird es für soziale Institutionen mit Leistungsverträgen erfahrungsgemäss schwieriger werden, die bisher gesprochenen Gelder weiterhin und in derselben Höhe zu erhalten. Den Politiker:innen werden dann Steine in den Weg gelegt, wenn sie Entwicklungen in sozialen Bereichen anzustossen versuchen.

Zum Beispiel wird es sich schwieriger gestalten, dass der Bundesrat Berichte und Studien zu sozialen Themen oder einem gesellschaftlichen Anliegen genehmigt und Gelder dafür spricht. Es muss erwartet werden, dass solche Vorstösse von der überwiegend rechten Regierung sehr wahrscheinlich blockiert werden, wie beispielsweise auch Versuche, ein Rahmengesetz für die Sozialhilfe zu erschaffen oder endlich eine Lösung für die Mankoteilung nach einer Trennung zu erwirken.

In dieser Zeit des politischen Wandels sind die aktive Beteiligung der Bürger:innen und eine offene Debatte über soziale Anliegen von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Rechte der Menschen trotzdem geschützt und respektiert werden. Wir werden mit unseren Möglichkeiten weiterhin auf der sozialen Linie bleiben.

Ihre Yvonne Feri  
SVA-Präsidentin

### NICHT OHNE MEINE ELTERN

Eigentlich wollte das Parlament, als es im Juli 2014 das gemeinsame Sorgerecht auch für unverheiratete Eltern zum Regelfall machte und das Unterhaltsrecht revidierte, die gemeinsame Elternschaft fördern. Aber obwohl heute mehr Eltern friedlich auseinandergehen, weil eine Trennung kein Stigma mehr ist, bekämpfen sich hochstrittige Paare erbitterter als je zuvor. Die geteilte Sorge und die von Gerichten grosszügig angeordnete alternierende Obhut hat den zerstrittenen Elternteilen viele neue Spannungsfelder eröffnet. Jetzt, da sie alles gemeinsam entscheiden müssen, kann jedes aufgeschlagene Knie, jedes Computerspiel, jedes Schulproblem den Streit anheizen.

Die grössten Opfer sind immer die Kleinsten, und der Kampf, den hochstrittige Paare auf ihren Schultern austragen, wird immer härter. Bei solchen Trennungen bleiben die Eltern in der seelisch-emotionalen Zerrüttung gefangen, und der Paarkonflikt absorbiert sie so sehr, dass sie den Nachwuchs aus den Augen verlieren. Das gesamte Umfeld wird involviert, und schlussendlich muss das Gericht die schwierige Frage beantworten, ob eher die Mutter oder der Vater für das Wohl des Kindes sorgen. Diejenigen, um die es geht, sitzen im Auge des Sturms und werden hin- und hergerissen. Dem Loyalitätskonflikt können sie meist nur entkommen, wenn sie sich von einem Elternteil abspalten.

2015, im Jahr nach Einführung des gemeinsamen Sorgerechts, wurden 11413 Beistandschaften angeordnet. 2022 sind es bereits fast ein Drittel mehr. Die Zahl steigt stetig, auch weil Beistandspersonen oft jahrelang und viel zu oft ohne Erfolg zwischen den Eltern vermitteln. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hält Ende September 2023 in ihrem Jahresbericht fest, dass weil die KESB diese Elternkonflikte nicht oder nur bedingt lösen können, neue Konzepte gefragt sind.

Das hat mittlerweile auch die Politik eingesehen. Nach den Revisionen zur Modernisierung des materiellen Familienrechts fordern verschiedene parlamentarische Vorstösse eine Verbesserung der Verfahren. Und das Bundesamt für Justiz (BJ) hat auf den 27. November 2023 eine interdisziplinäre Tagung einberufen, um über Best Practices im Umgang mit familiären Konflikten zu diskutieren.

Wie es verschiedene ausländische Modelle zeigen, könnte man mit einer frühen Intervention der Entfremdung eines Elternteil entgegenwirken. Weil es Schweizer Gerichten aber nicht erlaubt ist, zerstrittene Paare zu einer Mediation zu verpflichten, hat der Kanton Bern in Absprache mit dem BJ für einen Pilotversuch erstmals eine Sondergenehmigung der ZPO zur Anwendung gebracht. Das Pilotprojekt ZFIT (Zentrum für Familien in Trennung) ist auf zwei Jahre festgelegt und wird vom Institut für Familienrecht der Universität Freiburg evaluiert. Falls sich das Verfahren bewährt, kann es als Grundlage für eine Gesetzesänderung (Revision des Zivilrechts resp. des Zivilprozessrechts) dienen, indem die standardisierten Verfahren zur Konfliktdeeskalation in Kinderbelangen sowie die damit verbundenen spezialisierten Beratungsstellen schweizweit eingeführt werden.

NZZ am Sonntag, 5. November 2023  
[www.zfit.ch](http://www.zfit.ch)



# Zu guter Letzt

## DAS RECHT ERNSTLICHE STREBEN IST EIN HALBES ERREICHEN.

Wilhelm von Humboldt

### KURSPROGRAMM 2024

#### AUFBAUKURS BETREIBUNGSWESEN (4. TAG)

**13. März 2024**

Betreibung auf Pfandverwertung, Vorgehen bei Miteigentum und Erbteilung

**Seminarleitung:**

Bogdan Todici, Leiter Betreibungsamt Stadt St. Gallen

#### EINSTEIGER- BZW. AUFRISCHUNGSKURS

**3. Juni 2024:** Organisation der Alimentenhilfe

**6. Juni 2024:** Durchführung ALBV / Gütliches Inkasso

**10. Juni 2024:** Rechtliches Inkasso

**Seminarleitung:**

Josiane Keller und Cornelia Weidmann, SVA-Fachgruppenmitglieder

Jeder der drei Kurstage kann einzeln besucht werden.

#### INTERNATIONALS ALIMENTENINKASSO

**29. August 2024**

Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Unterhaltstiteln, Verfahrensablauf von ein- und ausgehenden Gesuchen

**Seminarleitung:**

Bundesamt für Justiz, Zentralbehörde internationale Alimentensachen, Bern:

**Marijana Rmus**, Bachelor of Science (BSc) Kalaidos FH in Business Administration mit Vertiefung in International Management

**Prof. Rodrigo Rodriguez**, Universität Luzern, Rechtswissenschaftliche Fakultät

#### PRAXISTAG ZUM THEMA INDEXIERUNGEN

**24. Oktober 2024**

Periodische Anpassung, Punkteklausel, Teuerungseinrede usw.

**Seminarleitung:**

Franziska Isler und Josiane Keller, SVA-Fachgruppenmitglieder

#### Detaillierte Kursprogramme und Anmeldungen:

[www.alimente.ch/weiterbildung](http://www.alimente.ch/weiterbildung)

#### CAS AN DER ZHAW ZÜRICH

**9. Januar bis 10. Juli 2024**

Der CAS richtet sich an Sachbearbeitende in der Alimentenhilfe mit Praxiserfahrung. Sie verbindet praktisch Bewährtes mit Neuem aus Rechtsprechung und Theorie, zeigt neue Vorgehensweisen und Verhandlungsmethoden auf, befähigt mit zusätzlichen Handlungsinstrumenten zu einem erfolgreichen Alimenteninkasso und stärkt den konstruktiven Umgang mit Konflikten.

#### ZERTIFIKAT AN DER FHNW OLTEN

**18. August bis 13. Dezember 2024**

In einem 13,5-tägigen Programm werden nach dem Erwerb der Grundlagen der Alimentenhilfe, der Alimentenbevorschussung und des gütlichen Inkassos, Hilfestellungen zum Umgang mit Schulden und zur Schuldenprävention, weitere sozialversicherungsrechtliche Ansprüche und die Möglichkeiten zur Sicherung von Vorsorgeguthaben vermittelt.

### MITGLIEDERUMFRAGE

Der Vorstand macht sich aktuell Gedanken zur zukünftigen Ausrichtung des Verbandes. Wir möchten von Ihnen wissen, wie Sie den SVA beurteilen. Ihr Feedback, Ihre Kritik und Ihre Verbesserungsvorschläge sind uns wichtig, und mit Ihren Antworten können wir unser Leistungsangebot gezielter auf Ihre Bedürfnisse ausrichten. Unsere anonyme Online-Umfrage läuft bis am 8. Dezember 2023, und Sie finden den Zugang auf unserer Website unter [www.alimente.ch](http://www.alimente.ch). Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

### SAVE THE DATE

**24. GENERALVERSAMMLUNG AM 7. MAI 2024**

Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen, andernfalls nicht darüber entschieden werden kann. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens einen Monat vor der Generalversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.



#### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA, erscheint dreimal jährlich

**Auflage:** 560 Exemplare

**Redaktion:** Josiane Keller, [josiane.keller.sva@gmail.com](mailto:josiane.keller.sva@gmail.com)

**Konzept:** Daniela Herzig

**Druck:** Cavelti AG, Marken. Digital und gedruckt, 9201 Gossau

**Präsidentin:** Yvonne Feri, [yvonne.feri@feri-mit-wirkung.ch](mailto:yvonne.feri@feri-mit-wirkung.ch)

**Geschäftsstelle:** Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA, Kägswilerstrasse 17, 6060 Sarnenn, T 044 954 02 04, [info@alimente.ch](mailto:info@alimente.ch)

**Anmeldung als Mitglied:** [info@alimente.ch](mailto:info@alimente.ch)

**Jahresbeitrag für Einzelmitglieder:** Fr. 100.–, Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder: Fr. 300.– bis Fr. 900.– abgestuft nach Anzahl der Mitarbeitenden